

S T A T U T E N

des Vereins Die Tafel Österreich – der Verein für sozialen Transfer

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Die Tafel Österreich – der Verein für sozialen Transfer, im Folgenden kurz Die Tafel Österreich.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Wien und auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.
- (3) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

- (1) Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke auf überparteilicher und konfessionsübergreifender Grundlage. Er bezweckt die Unterstützung von materiell bedürftigen oder armutsgefährdeten Personen, die persönliche Hilfestellung für Langzeitarbeitslose sowie für Menschen, die unter sozialer Ausgrenzung leiden oder davon bedroht sind. Darüber hinaus bezweckt der Verein Hilfestellung in Katastrophenfällen sowie Bewusstseinsbildung in den Bereichen Armut, Ernährungssicherheit, Verteilungsgerechtigkeit, Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung sowie Ernährungs- und Lebensmittelkompetenz.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die gem. §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke verwendet werden. Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtresourcen verfolgt. Auch Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

§ 3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel verwirklicht werden:
 - a) Einsammeln und Ankauf genusstauglicher Nahrungsmittel und anderer Güter und kostenlose Weitergabe dieser Waren an Menschen in Armut, auch mittels anerkannter mildtätiger Organisationen als Erfüllungsgehilfen.
 - b) Verarbeitung und Weitergabe von überschüssigen Lebensmitteln, auch mittels Einbindung von Erfüllungsgehilfen.
 - c) Maßnahmen zur sozialen Inklusion: Der Aufbau von armutsbezogenen arbeitsmarkt-relevanten Projekten sowie sonstige Maßnahmen, die dazu dienen, Langzeitarbeitslosen oder sozial ausgegrenzten Menschen bzw. Menschen, die davon bedroht sind, soziale Teilhabe zu ermöglichen.
 - d) Die Gewinnung von ehrenamtlichen Helfern zur Freiwilligenarbeit sowie der Aufbau eines Netzwerks an karitativen Einrichtungen sowie an Unternehmen als Warensponder und Kooperationspartner.
 - e) Bewusstseinsbildende Arbeit: Mitwirkung oder Abhaltung von Vorträgen, Veranstaltungen, Versammlungen, Beiräten, Schulungen, Workshops, Fortbildungen, Qualifizierungsmaßnahmen oder Arbeitskreisen.

- f) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (bzw. deren Förderung) insbesondere zu den Themen Armut, Ernährungssicherheit, Lebensmittelverschwendung, Verteilungsgerechtigkeit, Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung, Ernährungs- und Lebensmittelkompetenz.
- g) Forschungsarbeiten (bzw. deren Förderung) zu o.g. Themen.
- h) Herausgabe von Publikationen und Einschaltungen in diversen Medien sowie Aufbau und Weiterentwicklung einer Webseite mit entsprechenden Inhalten und Nutzung sonstiger elektronischer Medien und Plattformen zum Wissens- und Informationsaustausch.
- i) Aufbau und Betreuung eines digitalen Lebensmittel-Drehscheiben-Tools zur Erfassung und Verarbeitung von Prozessen zur Weitervermittlung von Lebensmittelpenden an Sozialeinrichtungen und/oder karitative Partnerorganisationen.
- j) Aufbau und Betreuung eines Webshops zur Weitergabe von verarbeiteten, überschüssigen Lebensmitteln.
- k) Organisation in Verbänden und Vernetzung mit Interessensvertretungen oder öffentlichen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.

(2) Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- a) Spenden, Vermächtnisse, Sammlungen, Schenkungen
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Subventionen, Sponsoring, Förderungen, Zuschüsse, Preisgelder
- d) Erträge aus Veranstaltungen, Vorträgen, Schulungen, Workshops, Publikationen, vereinseigenen Unternehmungen und Aktivitäten
- e) Erträge aus der Weitergabe oder dem Verkauf von verarbeiteten überschüssigen Lebensmitteln und anderer Güter ohne Gewinnerzielungsabsicht
- f) Erträge aus armutsbezogenen arbeitsmarktrelevanten Projekten
- g) Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.

(3) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- a) sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw. diese zu errichten,
- b) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
- c) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an andere spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht,
- d) Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z. 2 BAO entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
- e) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- f) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

(4) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Auch beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereines betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich nachweislich regelmäßig inhaltlich an der Vereinsarbeit beteiligen und den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten. Armutsbetroffenen Menschen kann per Vorstandsbeschluss der jährliche Mitgliedsbeitrag erlassen werden.
- b) Fördermitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen.
- c) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaften können wie folgt erworben werden:

- a) Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen werden, die nachweislich oben genannte Kriterien erfüllen und ein förmliches Ansuchen (schriftlicher Beitrittsantrag) stellen. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- b) Fördermitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein regelmäßig finanziell unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch Unterzeichnung des Beitrittsformulars und Bezahlung der ersten Unterstützungsleistung. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme verweigern. Die Verweigerung muss binnen vier Wochen ab Einlangen des Beitrittsformulars beim Verein ausgesprochen werden.
- c) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand für herausragendes freiwilliges Engagement zugunsten von Die Tafel Österreich sowie durch die unentgeltliche Bereitstellung umfassender Ressourcen, die zur Erreichung der Vereinszwecke essenziell sind. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Kandidaten ohne Begründung abgelehnt werden.

(2) Über die Mitgliedschaft wird ein schriftliches Mitgliederverzeichnis geführt, in welches die Mitglieder Einsicht nehmen können. Dieses liegt am Sitz des Vereines auf.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Erlöschung, durch Streichung oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

- a) Bei ordentlichen Mitgliedern muss der Austritt dem Vorstand mindestens vier Wochen zuvor schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- b) Fördermitglieder können jederzeit formlos austreten. Die Fördermitgliedschaft erlischt aber in jedem Fall automatisch, wenn der Unterstützungsbetrag länger als sechs Monate ausständig ist.
- c) Ehrenmitglieder können jederzeit formlos austreten.

(3) Bei beharrlicher Nicht-Zahlung des ordentlichen Mitgliedsbeitrages kann der Vorstand die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste ohne weiteres Ausschlussverfahren vornehmen. Gegen offene Forderungen des Vereines ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder der Vereinsinteressen, sowie wegen unehrenhaftem Verhalten vom Vorstand oder der Generalversammlung verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

(5) In begründeten Fällen kann die Ehrenmitgliedschaft vom Vorstand entzogen werden, wenn triftige Gründe dazu vorliegen (siehe Absatz 4).

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

- a) Ordentliche Mitglieder sind zur jährlichen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages unter Angabe der Zweckwidmung verpflichtet, sowie zur Beteiligung an der Vereinsarbeit. Die Beweislast darüber liegt beim Mitglied. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht und Antragsrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen zu. Mitglieder, die in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen, besitzen nur aktives Wahlrecht.
- b) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch eine regelmäßige, freigiebige, finanzielle Zuwendung. Über die Höhe der finanziellen Zuwendung und über den Zahlungsintervall entscheidet das Fördermitglied selbst. Die Unterstützungsleistung kann monatlich, quartalsmäßig, halbjährlich oder einmal jährlich erfolgen. Sie sind berechtigt die Bezeichnung „Fördermitglied Die Tafel Österreich“ zu führen. Fördermitglieder werden regelmäßig über die Tätigkeit des Vereines informiert und sie erhalten einmal im Jahr den Jahresbericht sowie den Finanzbericht des Vereines. Auf Verlangen von einem Zehntel der Fördermitglieder muss der Vorstand die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines informieren.
- c) Ehrenmitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln und dürfen die Bezeichnung „Ehrenmitglied Die Tafel Österreich“ tragen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten zu beachten und den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen. Eine Missachtung dieser Pflichten zieht die Gefahr des Ausschlusses nach sich.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9. Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet binnen sechs Monaten nach Beginn eines jeden Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder
- b) einer Generalversammlung oder
- c) auf schriftlich begründeten Antrag auch von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder
- d) auf Verlangen eines Rechnungsprüfers binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim Vorstand statt zu finden.

(3) Zu Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ankündigung der ordentlichen Generalversammlung hat mindestens acht Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Bestandteil dieser Ankündigung hat die Einladung zu sein, Anträge (einschließlich gewünschter Tagesordnungspunkte) bis spätestens vier Wochen (einlangend) vor dem Termin der Generalversammlung dem Vorstand vorzulegen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen. Bei außerordentlichen Generalversammlungen können keine zusätzlichen Anträge eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung allen Mitgliedern eine endgültige vorgeschlagene Tagesordnung zu schicken.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

(6) Zur Generalversammlung sind ausschließlich ordentliche Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Teilnahme- und Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist bei der Generalversammlung vorzulegen.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter lt. Z 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung seine Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so wählen die anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.

(9) Ist die Abhaltung einer Generalversammlung unter physischer Anwesenheit der Mitglieder aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar oder wurde auf Vorschlag des Vorstandes von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitgliedern einer Änderung der Abhaltung per Umlaufbeschluss via Email bis zwei Wochen vor der Abhaltung zugestimmt, so kann die Generalversammlung auch ohne physischer Anwesenheit der Teilnehmer, z.B. via Telefon- oder Videokonferenz, abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung der Generalversammlung sinngemäß, wobei technische Möglichkeiten so zu wählen sind, die sicherstellen, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Generalversammlung teilnehmen können und eine virtuelle Abstimmung zu Tagesordnungspunkten möglich ist.

(10) Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(11) Alle ordentlichen Mitglieder, so sie nicht Angestellte des Vereines sind, können für Vorstandsfunktionen kandidieren. Kandidaturen müssen für eine konkrete Funktion bis vier Wochen vor der Generalversammlung einlangend beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

(12) Die Wahl in eine Vorstandsfunktion erfolgt in geheimer, schriftlicher Form. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine Wahl des Vorstandes per Briefwahl ist zulässig. Gültig sind jene Stimmen, aus denen der Wählerwille eindeutig hervorgeht. Leere Stimmzettel und Stimmzettel, aus denen der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht, sind ungültig.

(13) In jede Funktion gilt jene kandidierende Person gewählt, die im ersten Wahlgang mehr als 60% (kaufmännische Rundung) der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat über 60% der gültigen Stimmen, so kommt es in einem zweiten Wahlgang zu einer Stichwahl mit jenen zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand
- d) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- g) Entlastung des Vorstandes.

§ 11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu sechs Mitgliedern. Der Vorstand besteht jedenfalls aus Obmann, dessen Stellvertreter und Kassier. Vertretungsregelungen können in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt werden.

(2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die Kooptierung ist den Mitgliedern binnen vier Wochen zur Kenntnis zu bringen. Für diese Entscheidung ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt möglich. Nach Ablauf der Funktionsperiode kann der Vorstand keine gültigen Beschlüsse fassen, mit Ausnahme der Einberufung einer Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes. Kooptierte Mitglieder sind nur auf die Funktionsdauer des restlichen Vorstandes bestellt. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, so sie ordentliche Mitglieder sind.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung einberufen.

(5) Die Abhaltung einer Vorstandssitzung kann mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, z.B. via Telefon- oder Videokonferenz, abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung der Vorstandssitzung sinngemäß, wobei technische Möglichkeiten so zu wählen sind, dass sichergestellt ist, dass alle Vorstandsmitglieder an der virtuellen Sitzung teilnehmen können und eine virtuelle Abstimmung zu Tagesordnungspunkten möglich ist.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Funktionäre schriftlich (per Post oder per Mail) eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Verhinderte Funktionäre können ihr punktuelles Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der (virtuell) anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können mit einfacher Stimmenmehrheit im Umlauf gefasst werden. Auch bei Umlaufbeschlüssen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Umlaufbeschlüsse können per E-Mail eingeleitet werden.

(8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

(9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10), Rücktritt (Abs. 11) oder Verlust der Mitgliedschaft.

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktionen entheben. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes bleibt dessen Funktionsdauer bis zur Wahl eines neuen Vorstandes aufrecht.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolge wirksam, spätestens aber 60 Tage nach Bekanntgabe des Rücktritts.

§ 12. Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan oder der Geschäftsführung zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über Grundsatzfragen sowie Richtlinien für das Arbeitsprogramm des Vereins
- c) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- d) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins im Rahmen der Generalversammlung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- g) Aufnahme und Kündigung der Geschäftsführung des Vereines
- h) Aufsicht über die Geschäftsführung zur Wahrung der statutenkonformen operativen Tätigkeiten und Vertretung des Vereins
- i) Erstellung einer Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
- j) Strategische Weiterentwicklung des Vereines
- k) Nominierung und Entlassung von Delegierten in den „Verband österreichischer Tafeln“
- l) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Tafelkuratoriums
- m) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat
- n) Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG.

(2) Der Vorstand kann anstelle der Generalversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung aufgeschoben werden können. Diese Beschlüsse sind den ordentlichen Mitgliedern binnen vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung, selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Unbeschadet des § 10 lit e dieser Statuten ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins zu erlangen und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachträglich zu informieren.

§ 13. Vertretung des Vereins

(1) Der Verein wird durch den Obmann oder durch den Kassier jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten, allfällige interne Beschränkungen sind einer Geschäftsordnung vorbehalten.

(2) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und des Kassiers deren Stellvertreter.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

(1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben Zugang zur gesamten Dokumentation der Finanzgebarung des Vereins. Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insihgeschäfte (§ 6 Abs. 4 VerG), ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und Empfehlungen auszusprechen.

(3) Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so kann dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer übernehmen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

(4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs 3, 9, 10 und 11 sinngemäß.

§ 15. Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht vereinsintern endgültig.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird gebildet, indem jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen derjenige, der die längere Vereinsmitgliedschaft nachweisen kann. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Ernennet eine Streitpartei fristgerecht keine Schiedsrichter, ist der Obmann verpflichtet, diese zu ernennen. Dies gilt nicht, wenn diese Streitpartei mit dem Verein selbst streitet.

(4) Das Schiedsgericht hat die Sachlage nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen. Alle Mitglieder sind zur Kooperation verpflichtet, um zur Klärung des Streitfalles nach besten Kräften beizutragen.

(5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat.

§ 16. Geschäftsführung

(1) Der Vorstand hat das Recht für die Erledigung des operativen Geschäftes eine Geschäftsführung anzustellen. Die Geschäftsführung wird auf unbestimmte Zeit bestellt und kann aus einer oder zwei Personen bestehen.

(2) Die Geschäftsführung leitet das operative Geschäft des Vereins. Sie ist für die Finanzgebarung des Vereins verantwortlich und im Rahmen der ihr erteilten Vollmacht vertretungsbefugt. Für das Innenverhältnis gilt, dass das Vieraugenprinzip in Finanzangelegenheiten zu wahren ist.

(3) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung des Vereins und die Einhaltung der in der Geschäftsordnung festgelegten Kompetenzen und Informationspflichten verantwortlich und erstattet darüber im Rahmen der Vorstandssitzung regelmäßig Bericht.

(4) Die Geschäftsführung hat die Aufgabe, dem Vorstand zur Genehmigung ein jährliches Arbeitsprogramm, einen Stellenplan sowie einen Strategievorschlag für die jährliche Mittelaufbringung und -verwendung vorzulegen.

(5) Mit der Führung der operativen Geschäfte sind die Organisation des laufenden Geschäftsbetriebes sowie die Auswahl, Anstellung und Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins verbunden.

§ 17 Tafelkuratorium

(1) Zur Beratung über strategische Themen und sozialpolitische Fragestellungen kann der Vorstand ein Tafelkuratorium einrichten.

(2) Das Tafelkuratorium besteht aus maximal 12 Mitgliedern. Die Mitglieder des Tafelkuratoriums werden vom Vorstand für drei Jahre bestellt. Die Mitglieder des Tafelkuratoriums wählen aus ihrem Kreis eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung.

(3) Das Tafelkuratorium tritt zumindest zweimal jährlich zusammen. Entsprechende Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, den Vorstand oder die Geschäftsführung einberufen. Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung sind berechtigt, an Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Der Vorstand kann auch alle oder einzelne Tafelkuratoriumsmitglieder zu Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beiziehen.

§ 18. Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Generalversammlung hat einen vertretungsbefugten Liquidator zu ernennen.

(2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Das im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung bzw. bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen ist ausschließlich und zur Gänze für die in § 2 dieser Statuten angeführten gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden. Über diese Mittelverwendung entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.